



**LOSCHELDER**

**Newsletter Datenschutzrecht  
Juli 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Breaking News: Die EU-Kommission hat den neuen Angemessenheitsbeschluss für den Datentransfer in die USA erlassen. Nach Safe Harbour und dem EU-US-Privacy Shield gilt jetzt also das EU-US-Data Privacy Framework!

Dies bedeutet: US-Tools können wieder ohne das enorme Risiko der letzten drei Jahre eingesetzt werden.

Unternehmen können damit jetzt aufatmen. Es ist aber auch einiges zu tun – was genau, fassen wir in unserem heutigen Newsletterbeitrag zusammen.

Zudem noch ein Hinweis in eigener Sache: Immer häufiger kommt es zu Cyber-Attacken mit teils verheerenden Folgen. Die Produktion steht still, personenbezogene Daten von Kunden und Mitarbeitenden werden verletzt, es drohen Schadensersatzklagen und ein erheblicher Reputationsverlust. Hinzu kommen persönliche Haftungsrisiken für die Leitungsebene. Diese werden mit einem neuen Gesetzesvorhaben noch verschärft werden: Der Gesetzgeber plant in Umsetzung der NIS 2-Richtlinie, die persönliche Haftung der Geschäftsleitung deutlich zu verschärfen, für viele Unternehmen.

Diese Entwicklungen sind für uns Grund genug, eine neue Seminarreihe zu konzipieren, in Kooperation mit unserem strafrechtlichen Kollegen Eren Basar von der Strafrechtskanzlei Wessing & Partner. Wir würden uns freuen, wenn auch für Sie die bei der BitkomAkademie geplante Veranstaltung Ihr Interesse weckt:

**Cyber-Vorstand: Exklusivseminar für das C-Level  
Vorsorge, Notfallmanagement und Haftung in der IT-Sicherheit**

22.09.2023 online

06.12.2023 in Präsenz (Berlin)

Weitere Informationen unter <https://bitkom-akademie.de/workshop/exklusivseminar-cyber-vorstand> oder auch gerne direkt per Mail unter [kristina.schreiber@loschelder.de](mailto:kristina.schreiber@loschelder.de)

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

## **Inhalt**

**US-Datentransfer wieder sicher: EU-US Data Privacy Framework greift**

## US-Datentransfer wieder sicher: EU-US Data Privacy Framework greift

*Am 10. Juli 2023 hat die EU-Kommission einen neuen Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO für den Transfer personenbezogener Daten in die USA veröffentlicht. Das EU-US Data Privacy Framework („DPF“) bringt neue Rechtssicherheit für Unternehmen. Wir geben einen ersten Überblick, was zu tun ist und was die von NOYB schon angekündigte Klage gegen das DPF in der Praxis bedeutet.*

Seit dem 16. Juli 2020 haben Datenschützer mit dem datenschutzkonformen Einsatz von US-Tools gekämpft: Der EuGH hatte in seinem Urteil an diesem Tag den Vorgänger, das sog. EU-US Privacy Shield, für ungültig erklärt. Seither konnte der US-Transfer personenbezogener Daten nur noch über andere Instrumente, konkret etwa Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules oder womöglich eine Einwilligung (Art. 46, 49 Abs. 1 lit. a DSGVO) abgesichert werden. Rechtsunsicherheiten verblieben auch hierbei.

Nunmehr ist ein neuer Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO erlassen. Einen ersten Überblick gibt die Kommission [hier](#), der Angemessenheitsbeschluss selbst ist [hier](#) abrufbar.

Der Angemessenheitsbeschluss ermöglicht einen den DSGVO-konformen US-Transfer personenbezogener Daten unter deutlich einfacheren und sichereren Bedingungen: Der Datenexporteur in der EU muss lediglich noch prüfen, ob sich der Datenempfänger unter dem DPF zertifiziert hat. Dieses Prozedere ist vom EU-US Privacy Shield noch gut bekannt.

### Was ist jetzt zu tun?

- US-Transfers identifizieren: Hier haben die Analysen im Unternehmen spätestens nach der EuGH-Entscheidung 2020 (Schrems II) regelmäßig schon einen guten Überblick gebracht.
- Prüfen, ob eingebundene US-Unternehmen unter dem DPF zertifiziert sind: Dies wird über die US-Website <https://www.dataprivacyframework.gov/s/> voraussichtlich ab dem 17. Juli 2023 möglich sein.

- Aktualisierung von Datenschutzerklärungen auf den Websites und allen Betroffeneninformationen nach Art. 13, 14 DSGVO, etwa der Information der Mitarbeitenden.

### **Wie lange hält das DPF?**

Die Organisation NOYB kündigte bereits an, auch gegen das DPF vorgehen zu wollen. Ihr Argument: Die Regeln reichen nicht, um personenbezogene Daten auch in den USA abzusichern. Ob dies zutrifft, wird letztlich der EuGH zu entscheiden haben.

Für Unternehmen ist wichtig: Solange der EuGH den Angemessenheitsbeschluss nicht aufgehoben hat, ist er wirksam. Dies bleibt er, auch wenn Klage eingereicht wird. Unternehmen können sich also auch so lange auf ihn stützen.

Für die Praxis bedeutet das:

- Tools und Anwendungen ohne LockIn-Risiko, bei denen einfach zu anderen Tools migriert werden kann, können bedenkenlos auf den aktuellen Angemessenheitsbeschluss gestützt werden.
- Tools und Anwendungen mit LockIn-Effekt und Migrationsaufwand sollten sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob notfalls nach einer EuGH-Entscheidung gegen das DPF in einigen Jahren auf ein anderes Tool gewechselt werden könnte und ob – gerade bei individuell verhandelten Verträgen – direkt eine angemessene Migrationsklausel aufgenommen wird.

### **Fazit**

Festzuhalten bleibt danach: Der jetzt veröffentlichte Angemessenheitsbeschluss bringt deutliche Rechtssicherheit und erleichtert die Digitalisierung in den Unternehmen. Für die tägliche Praxis kann die Diskussion um die tatsächliche Sicherheit zunächst hinten angestellt werden, so bedeutend sie gesellschaftlich und politisch auch ist.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49(0)221 65065-337  
malte.goebel@loschelder.de



Philipp Schoel  
+49(0)221 65065-200  
philipp.schoel@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de